

Info

für Eltern- und Betreuerbeiräte
in Werkstätten und Wohnstätten

Geschäftsstelle:

L V E B

Am Teckenberg 31
40883 Ratingen
Tel./Fax: 02102 – 60464

E-Mail:
Bernhard@Tueckmantel.com
Internet: www.lveb-nrw.de

Ausgabe

21

Frühjahr 2005

Liebe Eltern, Angehörige und Betreuer,

wenn wir auf die letzten Monate zurückschauen, dann werden Sie, gleich wie andere Mitglieder des LVEB, denselben Eindruck gewonnen haben: Turbulenzen, Ungewissheiten, Ungereimtheiten und teilweise schmerzliche finanzielle Einbußen kennzeichnen den Sozialbereich. Dem Druck der Verbände und der Öffentlichkeit hat man nur zum Teil nachgegeben. Der Zusatzbarbetrag ist beispielsweise für diejenigen Wohnstättenbewohner, die ihn bis zum Jahresende 2004 erhalten haben, auf dem Wege des Bestandsschutzes erhalten geblieben, allerdings ohne Aussicht auf eine Erhöhung, wenn die Renten steigen sollten. Zwei Klassen von Behinderten gibt es in Zukunft in den Wohnstätten: Behinderte mit und ohne Zusatzbarbetrag, obwohl bei den Letzteren zumindest nach 20 Jahren Werkstattbesuch die gleichen Voraussetzungen gegeben sind. Für manche Hilfsmittel gibt es keine Krankenkassenleistungen mehr, obwohl sie teuer und unentbehrlich sind. Die Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente müssen von behinderten Menschen bestritten werden, wenn sie nicht in den Arzneimittel- oder Heilmittelrichtlinien aufgeführt sind. Das Verfahren der Zuzahlungsregelung für Wohnstättenbewohner hat zwar eine Vereinfachung erfahren, die finanzielle Belastung ist aber nicht geringer geworden. So ist die sozialrechtliche Situation unserer Werkstattbeschäftigten und Wohnstättenbewohner denkbar prekär geworden. Standardabbau ist Wirklichkeit. Wenn es nicht gelingt, das KEG (Kommunale Entlastungsgesetz) abzulehnen oder wenigstens entscheidend zu ändern, geraten Werk- und Wohnstätten in existenzielle Gefahr.

Nun aber zu unseren Informationen.

Die Aufwandsentschädigung

Wie in jeder ersten Info eines Jahres machen wir darauf aufmerksam, dass ehrenamtliche Betreuer nach Ablauf des Betreuungsjahres eine Aufwandsentschädigung beim Amtsgericht beantragen können. Der Anspruch auf diese Entschädigung erlischt, wenn er nicht vor dem Ende des dritten Monats nach Beendigung des Betreuungsjahres gestellt worden ist. Voraussetzung für einen solchen Antrag ist die Mittellosigkeit des Betreuten. Z. Zt. liegt sie dann vor, wenn das Vermögen des Betreuten € 2.600,- nicht übersteigt. Antragsvordrucke sind bei den Amtsgerichten erhältlich.

Einkommenseinsatz für Wohnstättenbewohner aus der Beschäftigung in einer WfbM

Wie aus den Abrechnungen über das Arbeitsentgelt bei Wohnstättenbewohnern hervorgeht, wird ein Teil des Arbeitsentgeltes von der Werkstatt abgehalten und an LVR bzw. LWL zur Deckung der Kosten für den Wohnstättenplatz direkt überwiesen.

Grundlage für die neue Berechnung dieses Kostenanteils ist (nach § 82 Abs. 3 Satz 2) der Eckregelsatz von € 345,-. Vom Arbeitsentgelt bleibt zunächst ein Betrag von 1/8 des Eckregelsatzes, somit € 43,13, frei. Von dem verbleibenden Betrag des Werkstattentgelts behält der Werkstattbeschäftigte nochmals 25% sowie die Arbeitsmittelpauschale von € 5,20. Das Arbeitsförderungsgeld von € 26,- wird nicht einbezogen.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Einkommen des Werkstattbeschäftigten (Beispiel)	€	174,33
abzügl. Arbeitsförderungsgeld	./.	€ 26,00
abzügl. 1/8 des Eckregelsatzes	./.	€ 43,13
abzügl. Arbeitsmittelpauschale	./.	€ 5,20
		<hr/>
verbleibendes Einkommen	€	100,00
abzügl. 25 % des verbleibenden Einkommens	./.	€ 25,00
		<hr/>
Kostenanteil Landschaftsverband	€	75,00
		<hr/> <hr/>

Einmalige Zahlungen – wie Weihnachts- und Urlaubsgeld – werden zu 75 % dem Einkommen des Zahlungsmonats zugerechnet. Die restlichen 25% werden dem Werkstattbeschäftigten ausgezahlt.

Barbetrag (Taschengeld) - Kleidergeld

Der notwendige Lebensunterhalt in Wohnstätten umfasst Leistungen zur Beschaffung von Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (§ 35 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB XII). Der Barbetrag beläuft sich auf mindestens 26% des Eckregelsatzes von € 345,- (= € 89,70).

Nach dem aufgeführten Paragraphen wird das Kleidergeld auch in Zukunft als Leistung des notwendigen Lebensunterhalts gewährt und zwar in gleicher Höhe wie bisher, also € 332,-.

Zusatzbarbetrag

Mit der Änderung des SGB XII vom 01.01.2005 (§ 133a SGB XII) wird der Zusatzbarbetrag für diejenigen Wohnstättenbewohner weiter gezahlt, die den Betrag bis zum 31.12.2004 nach dem BSHG bereits erhalten haben. Allerdings bleibt die Höhe in Zukunft auf dem Stand vom 31.12.2004.

Alle, die ab 01.01.2005 in eine stationäre Einrichtung einziehen oder durch neue Einkünfte (z.B. EU-Rente) nach den Bestimmungen des BSHG ein Anrecht auf einen Zusatzbarbetrag erworben hätten, gehen leer aus.

Weihnachtsgeld für Wohnstättenbewohner

Die Weihnachtsbeihilfe in Höhe von € 31,19 wurde letztmalig durch den LVR bzw. LWL für das Jahr 2004 gezahlt. Die Begründung: einmalige Leistungen sind im Regelsatz pauschal enthalten. Davon geht den Wohnstättenbewohnern jedoch nichts zu. Als Sonderleistung wird es ohnedies nicht mehr gewährt.

Vermögensfreigrenzen

Bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- bei einem normalen Hilfeempfänger € 2.600,-
- bei Eingliederungshilfe (z.B. Werkstattbeschäftigte, Wohnstättenbewohner) € 2.600,-

Steuern: Arbeitnehmerpauschbetrag - Sparerfreibetrag

Der **Arbeitnehmerpauschbetrag bei Werbungskosten** wird ab 2005 allgemein von € 1.044,- auf € 920,- gesenkt. Dies wirkt sich auch bei Werkstattbeschäftigten aus. Bei der Berechnung der Einkünfte für die Feststellung, ob ein Behinderter „außerstande ist, sich selbst zu unterhalten“, kann deshalb das Arbeitsentgelt nicht mehr gegen die bisherige Summe von € 1.044,-, sondern nur noch gegen € 920,- aufgerechnet werden.

Die **Behindertenpauschbeträge** bleiben unverändert.

Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung

Ab 01.01.2005 müssen kinderlose Versicherte ab dem 23. Lebensjahr einen Zusatzbeitrag von 0,25 % in die Pflegekasse zahlen. Da allgemein der Versicherte diesen Zusatzbeitrag alleine tragen muss, erhöht sich auch der Beitrag des Werkstattbeschäftigten von bisher 0,85 % auf 1,1 %. Bisher wurden die Sozialversicherungsbeiträge vom zuständigen Kostenträger nach § 251 Abs. 2 Satz 2 SGB V dem Träger der Einrichtung (Werkstatt) erstattet. Einen Vorstoß der Verbände (Bundesvereinigung Lebenshilfe und der BAG WfbM) um Aufnahme ihres Personenkreises in den gesetzlichen Ausnahmekatalog (Wehr- und Zivildienstleistende sowie ALG II-Bezieher) hat der Vermittlungsausschuss ignoriert. In einem Schreiben an die BAG WfbM vom 16.02.2005 vertritt das BMGS die Auffassung, dass die Mitglieder der Pflegeversicherung, also auch unsere Werkstattbeschäftigten, die Erhöhung **alleine** (ohne Beitrag des Arbeitgebers) zu tragen hätten, das würde bedeuten, dass die Mehrkosten auch vom Arbeitsentgelt zu tragen sind. Hiergegen werden Rechtsmittel durch die BAG WfbM eingelegt. So ist es im Augenblick noch nicht sicher, wer die Beitragserhöhung letztendlich aufbringen muss.

Diese Erhöhung wird natürlich auch von den anderen Einkünften des Werkstattbeschäftigten, z.B. der EU-Rente einbehalten, unabhängig davon, wie der erwähnte Rechtsstreit endet.

Die BAG WfbM empfiehlt ihren Mitgliedern unter den Werkstattträgern:

- Vorläufig sollte der Beitragszuschlag vom Arbeitsentgelt abgezogen werden. Vorher sollte dringend mit den Werkstattbeschäftigten und den gesetzlichen Vertretern darüber gesprochen werden.

- Der Abzugsbetrag sollte vom Werkstattträger gegenüber dem erstattungspflichtigen Kostenträger auf alle Fälle geltend gemacht werden.
- Sollte die Erstattung abgelehnt werden, muss der Werkstattträger zur Wahrung seiner Rechte Widerspruch einlegen und gleichzeitig einen rechtsfähigen Bescheid verlangen.

Das hierzu in Auftrag gegebene Rechtsgutachten liegt bereits vor. In der Stellungnahme von Prof. Plagemann vom 17.03.05 heißt es u. a.: Wenn der Kostenträger die Erstattung des zusätzlichen Beitragssatzes versagt, kann sich der Werkstattträger mit Hilfe einer einstweiligen gerichtlichen Anordnung Klarheit verschaffen, um zu vermeiden, dass Werkstattbeschäftigte in Anspruch genommen werden müssen (d.h. zahlen müssen). Wird der Werkstattbeschäftigte jedoch zur Zahlung herangezogen, kann er seinerseits einen rechtsmittelfähigen Bescheid anfordern und dagegen Klage erheben.

Das Gleiche gilt für **alle Arbeitnehmer** (auch für Werkstattbeschäftigte) ab 01.07.2005 bei der **Gesetzlichen Krankenversicherung** für die Finanzierung der **Zahnersatzleistungen** und für das **Krankengeld** (insgesamt 0,9 %). Auch an diesen Beitragszahlungen werden die Arbeitgeber nicht beteiligt. Die Bundesregierung rechnet bis dahin mit einer allgemeinen Beitragssenkung von 0,45 %, so dass auf die Versicherten nur ein Betrag von 0,45 % zukommt, der möglicherweise sowohl vom Arbeitsentgelt wie auch von bei den übrigen Einkünften abgehalten wird. Auch hiergegen werden Rechtsmittel eingelegt.

Festzuschüsse bei Zahnersatz und bei Hilfsmittel

Ab 2005 zahlen die Krankenkassen im Rahmen der zahnärztlichen Versorgung für **Zahnersatz** (Kronen, Brücken, Prothesen) einen festgelegten Betrag. Dieser sog. „**fundbezogene**“ **Festzuschuss** orientiert sich am konkreten Befund (z.B. fehlender Zahn).

Das bedeutet: Alle Versicherten bekommen bei gleichem Befund den gleichen Betrag von ihrer Kasse erstattet. Bislang beteiligte sich die Kasse prozentual an den Kosten des Zahnersatzes. Daher waren die Erstattungen je nach Rechnungsbetrag unterschiedlich. Die neuen Festzuschüsse sollen im Durchschnitt mindestens 50 % der Kosten für die Regelversorgung abdecken. Weichen nun die tatsächlich erbrachten Leistungen von den für den Befund zugeordneten Regelleistungen ab, können Mehrkosten entstehen, die ausschließlich der Versicherte zu tragen hat. Wünscht der Versicherte beispielsweise bei einem Befund, für den eine herausnehmbare Versorgung als Regelversorgung vorgesehen ist, eine Brückenversorgung, so sind die sich dadurch ergebenden Mehrkosten vom Versicherten zu übernehmen. Bei regelmäßiger Vorsorge gibt es auch in Zukunft einen Bonus auf den Festzuschuss. Der Bonus entspricht in etwa dem bisherigen Bonus, wenn in den letzten fünf bzw. zehn Jahren mindestens ein Zahnarztbesuch im Jahr nachgewiesen wird.

Auch für **Sehhilfen** gibt es Festbeträge. Sie sind allerdings auf schwer sehbeeinträchtigte Versicherte begrenzt. Auch hier werden bestimmte Gläser, die über das medizinisch notwendige Maß hinausgehen (z.B. Lichtschutzgläser, entspiegelte Gläser oder Kunststoffgläser) in der Regel nicht von der Krankenkasse übernommen. Nur bei bestimmten medizinischen Indikationen darf die Krankenkasse im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses die Kosten erstatten.

Bei Erwachsenen besteht Leistungsanspruch nur für Versicherte, die aufgrund ihrer Sehschwäche oder Blindheit auf beiden Augen eine Sehschwäche mindestens der Sehstufe 1 aufweisen. Diese liegt vor, wenn die Sehschärfe bei bestmöglicher Korrektur mit einer Brillen- oder Kontaktlinsenversorgung auf dem besseren Auge höchstens 0,3 (30 %) oder das beidäugige Gesichtsfeld höchstens 10 Grad bei zentraler Fixation (Stellung) beträgt.

Desgleichen gibt es auch für **Hörgeräte** Festbeträge, die durch die Spitzenverbände der Krankenkassen festgelegt wurden. Die Festbeträge sollen eine ausreichende, zweckmäßige sowie in der Qualität gesicherte Versorgung ohne Zuzahlung ermöglichen. Hörgerätebatterien werden leider auch für behinderte Erwachsene nicht übernommen.

Die **Arznei- und Heilmittelrichtlinien**, die bisher veröffentlicht wurden, reichen nicht aus, um die Kosten für den Bedarf an notwendigen nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten und Hilfsmitteln abzudecken. Zwar ist nach Aussage von Staatssekretär im BMGS Dr. Klaus Theo Schröder eine „Arbeitsgruppe OTC“ eingerichtet worden, die sich ausschließlich damit beschäftigt, die Richtlinien fortzuschreiben, die regeln, welche nicht verschreibungspflichtigen Arzneien bzw. Hilfsmittel ausnahmsweise von Ärzten verordnet werden dürfen. Erste Arbeitsergebnisse sollten bereits zum 01. Januar 2005 vorliegen.

Es bleibt auch unsere Forderung: Die Kosten für Sehhilfen für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen, ebenso die Kosten für Zahnersatz müssen von den Kassen voll getragen werden. Des Weiteren sollten Ärzte notwendige Mittel verordnen können, die dann als Ausnahme gelten und deren Kosten von den Krankenkassen übernommen werden. Das gilt vor allem für Bewohner/innen von Wohnstätten, die sonst die zusätzlichen Kosten von dem geringen Barbetrag (Taschengeld) aufbringen müssen, was schlechterdings nicht möglich ist.

Grundsicherung und Kindergeld

Nun ist es endlich soweit: Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat im Dezember in einem Beschluss vom 10.12.2004, das sich auf ein Urteil des 5. Senats des gleichen Gerichts 17.12.2003 (Az.: BVerwG C 25.02) stützt, die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision des Urteils des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes vom 09.02.2004 zurückgewiesen. Damit ist das Urteil des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes als allgemein rechtskräftig anerkannt, wonach das Kindergeld als Einkommen der Eltern und der ihnen gleich gestellten Personen zu gelten hat. Das BVerwG hat fast lapidar erklärt: Kindergeld ist sozialhilferechtlich Einkommen dessen, an den es ausgezahlt wird. Die beklagte Behörde ist zur Nachzahlung des Kindergeldes ab 01. Januar 2003 und zur Verzinsung der nichtgezahlten Gelder in Höhe von 4 % verurteilt worden.

Nicht nur all denen, die Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben haben, sondern auch den übrigen Anspruchsberechtigten ist das Kindergeld nachzuzahlen. **Grundlage** hierfür – und dies haben wir in unserer Frühjahr – Info 2004 ausführlich dargelegt – ist **der Paragraph 44 Abs. 1 SGB X**, wonach ein **rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit** zurückgenommen werden muss, wenn das Recht falsch angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht

nicht erbracht oder Beträge zu Unrecht erhoben worden sind, auch „**nachdem er unanfechtbar geworden ist**“.

Eine weitere **Rechtsgrundlage** für die Anfechtung bereits bestandskräftiger Grundsicherungsbescheide bildet **§ 48 Abs. 2 SGB X**. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft dann aufzuheben, wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes nachträglich das Recht anders auslegt als die Behörde bei Erlass des Verwaltungsaktes und sich dieses zugunsten des Berechtigten auswirkt.

Auf dieser Grundlage können Anträge auf Neubescheidung und Nachforderungen von Kindergeld an die Sozialämter gestellt werden.

Viele Behörden haben der neuen Situation insofern Rechnung getragen, als sie ab 01.01.2005 das Kindergeld nicht mehr auf die Grundsicherung anrechnen, wenn – und das soll ausdrücklich erklärt werden – das Kindergeld nicht an das behinderte Kind weitergeleitet wird. Niemand sollte sich in falsch verstandener Elternliebe dazu verleiten lassen, die Erklärung abzugeben, dass das Kindergeld weitergegeben wird, weil er meint, das Kindergeld gehöre den Kindern.

Das Kindergeld ist eine Steuerleistung und dient dazu, die **Leistung der Eltern steuerfrei zu stellen**, die sie zur Existenzsicherung des Kindes aufbringen (BVerwG 5 C 25.02 vom 17.12.2003). Diese Auffassung hat ebenfalls die 22. Kammer des Verwaltungsgerichts in Düsseldorf in einem Urteil vom 31.08.2004 entgegen dem Eilurteil des OVG Münster vom April 2004 vertreten. Der Info ist ein entsprechendes Formular angefügt, mit dessen Hilfe Sie einen Antrag auf Nachzahlung stellen können.

Prüfung der Grundsicherungsbescheide

In den ersten Wochen des Jahres sind von den Sozialämtern neue Bescheide über die Grundsicherung versandt worden. Vielfach ist das nur eine kurze Mitteilung über die Höhe der Grundsicherung nach dem SGB XII, die eine Veränderung gegenüber der bisherigen Höhe zum Inhalt hat. Aus diesem Bescheid geht häufig nicht hervor, wie der neue Betrag errechnet wurde. Deshalb müssen Nachweise über die Berechnungsgrundlagen angefordert werden, um eine Prüfung des Endbetrages vornehmen zu können. Vorsorglich sollte Widerspruch eingelegt werden, wenn die Rechtsmittelfrist gewahrt werden soll (auch formlos) mit dieser Weise ist die Widerspruchsfrist gewahrt. Der Widerspruch kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn der Bescheid fehlerfrei ist.

Im Folgenden führen wir noch einmal die Punkte an, auf die Sie die Grundsicherungs-Bescheide überprüfen sollten:

1. Wurde der richtige **Regelsatz** angewandt?
In NRW beträgt der Regelsatz ab 01.01.2005 für Alleinstehende und den Haushaltsvorstand € 345,-, für solche, die in einer Haushaltsgemeinschaft mit Angehörigen oder in einer vollstationären Einrichtung leben € 276,-.
2. Sind die **anteiligen Unterkunfts- (Miete) und Heizungskosten** berücksichtigt worden?
Um den Anteil je Mitglied der Haushaltsgemeinschaft zu ermitteln, werden die Gesamtkosten durch

die Anzahl der Mitglieder geteilt. (Ein abgeschlossener Mietvertrag ist dazu nicht erforderlich). Die Rechtsprechung ist hierzu jedoch nicht einheitlich. Der Bayrische Verwaltungsgerichtshof hat diesen Anspruch darauf in einem Urteil vom 05.02.2004 (Az.: 12 BV 033282) bestätigt.

3. Ist das **Mittagessen angerechnet worden ?**

Bei der Position „Einkünfte aus Bewertung von Sachbezügen“ handelt es sich in der Regel um das Mittagessen. Für dieses Mittagessen als Lebensunterhalt ist nach § 92 Abs. 2 Satz 4 SGB XII die Aufbringung der Mittel für Werkstattbeschäftigte nicht zumutbar, „wenn das Einkommen des behinderten Menschen insgesamt einen Betrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes nicht übersteigt“. Der zweifache Eckregelsatz beträgt z. Zt. € 690,-. Des Weiteren ist das Mittagessen Kostenbestandteil der Vergütung für die Werkstatt und wird von den Landschaftsverbänden den Werkstätten erstattet. Die Landschaftsverbände werden jeden zur Zahlung des Kostenanteils heranziehen, dessen Einkünfte den zweifachen Eckregelsatz übersteigen. Eine nochmalige Anrechnung ist somit nicht zulässig. Das Mittagessen darf auch nicht im Sinne der Sachbezugsverordnung abgezogen werden.

4. Ist der richtige **Erwerbstätigenfreibetrag** berücksichtigt worden ?

Nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII bleibt ein *Achtel des Eckregelsatzes von € 345,- = € 43,13 zuzüglich 25 % des verbleibenden Einkommens* wie auch das *Arbeitsförderungsgeld* von € 26,- frei.

(Beispiel siehe wie Einkommenseinsatz)

Dazu sind von dem Einkommen des Werkstattbeschäftigten vor der vorgenommenen Berechnung nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen abzusetzen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben sind oder nach Grund und Höhe angemessen sind.

5. Ist das **Kindergeld** angerechnet worden ?

Das Kindergeld ist **Einkommen der Eltern** und **darf nicht** (wie oben erwähnt) als Einkommen des Grundsicherungsberechtigten angerechnet werden. Viele Eltern und Angehörige haben bereits seit Bestehen der Grundsicherung (01. Januar 2003) Rechtsmittel gegen die Anrechnung des Kindergeldes eingelegt. Dadurch, dass die Grundsicherung zum 01. Januar 2005 Teil des Sozialgesetzbuches XII geworden ist, sind nicht mehr die Verwaltungsgerichte für die Grundsicherung zuständig, sondern die Sozialgerichte. Es müssen also u.U. neue Prozesse geführt werden. Deshalb ist die Einlegung eines Widerspruchs gegen die Anrechnung des Kindergeldes dringend anzuraten. Im Übrigen dürfen die Sozialgerichte nicht anders urteilen als die Verwaltungsgerichte. Außer dem OVG Münster haben alle uns bekannten Verwaltungsgerichtsurteile das Kindergeld als Einkommen der Eltern und Angehörigen angesehen, es sei denn, dass das Kindergeld als Zahlung direkt an das Kind weitergeleitet wird.

6. Ist der **Mehrbedarf** anerkannt worden ?

Behinderte, in deren Schwerbehindertenausweis sich das Merkzeichen „G“ oder „aG“ befindet, haben Anspruch auf einen Mehrbedarf. Der Mehrbedarf beträgt nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII 17 % des maßgebenden Regelsatzes, bei Alleinstehenden und Haushaltsvorständen 17 % von € 345,- (= € 58,65), bei Haushaltsangehörigen 17 % von € 276,- (= € 46,92) und nach § 30 Abs. 5 für Behinderte, die einer kostenaufwändigen Ernährung (Krankenkost) bedürfen, ein Mehrbedarf in angemessener Höhe.

7. Wird Grundsicherung für Werkstattbeschäftigte im **Eingangsverfahren** und **Berufsbildungsbereich** gewährt ?

Der Werkstattbeschäftigte hat im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich gilt nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII als vollqualifizierend und darum leistungsberechtigt, wenn der Fachausschuss zur Aufnahme in die Werkstatt eine Stellungnahme abgegeben hat, die auch Voraussetzung für die Leistungsbewilligung der Agentur für Arbeit (früher Arbeitsverwaltung) im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich ist. Hier reicht beim Widerspruch ein Hinweis auf o.g. Paragraphen.

8. Welcher **Unterhaltsanspruch** wird bei stationärem Aufenthalt und **Ambulant Betreutem Wohnen** gefordert?

Bisher wurde nur ein Unterhaltsanspruch von € 26,- von Unterhaltspflichtigen bei stationärer Unterbringung gefordert. Nun gilt, dass bei Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung Unterhaltsansprüche unberücksichtigt bleiben, wenn das jährliche Bruttoeinkommen der Eltern € 100.000,- nicht übersteigt. Die Grundsicherungsleistung erhält ein Behinderter auch bei stationärer Unterbringung oder im Ambulant Betreutem Wohnen, sofern er nicht Einkünfte bezieht, die den Grundsicherungsbedarf übersteigen. Die Grundsicherung wird nicht ausgezahlt, sondern zur Deckung der Kosten für den Wohnplatz und dem dort geleisteten Lebensunterhalt auf den Landschaftsverband übergeleitet. Die Grundsicherung deckt somit den notwendigen Lebensunterhalt ab. Über den notwendigen Lebensunterhalt wird in § 35 Abs. 1 SGB XII jedoch noch von einem weiteren notwendigen Lebensunterhalt in Form des Barbetrags (Taschengeldes) und des Kleidergeldes gesprochen. Kann dieser durch ein höheres Einkommen (z.B. Erwerbs-Unfähigkeitsrente) abgedeckt werden, so können Unterhaltspflichtige nicht mehr zur Zahlung weiterer € 20,- herangezogen werden.

Die Unterhaltsberechnung für die volle oder (Teil-) Befreiung hiervon wird wie folgt vorgenommen (Beispiel!):

Maßgeblicher Regelsatz	€	276,00
Landesübliche Miete	€	287,00
Mehrbedarf	€	46,92
Bekleidungs pauschale	€	27,67
Barbetrag	€	89,70
(ggf.) Zusatzbarbetrag	€	36,19
		<hr/>
Hilfe zum Lebensunterhalt	€	763,48

Einkommen des Leistungsempfängers

Rente	e	724,47	
Eingesetztes Arbeitsentgelt	€	28,01	(= durchschnittlicher Kostenbeitrag aufs Jahr bezogen)
		<hr/>	
Eingesetztes Einkommen	€	752,48	

Bei diesem Beispiel besteht zwischen dem Lebensunterhalt und dem eingesetzten Einkommen eine Differenz von € 11,-. Der Unterhaltspflichtige muss demnach nicht € 46,-, sondern € 37,- als Unterhaltsbeitrag an den Sozialhilfeträger zahlen.

Hier kann leider kein Widerspruch eingelegt werden, weil es sich um eine zivilrechtliche Forderung handelt. Man kann nur die Zahlung mit Begründung verweigern. Dem Sozialhilfeträger bleibt dann die Möglichkeit, seine Unterhaltsforderung vor dem Familiengericht geltend zu machen, ein aufwändiges Verfahren, das der Sozialhilfeträger vermutlich wegen des recht geringen Betrags nicht anstrengt.

Musterschriften bzw. Musterwidersprüche und -klagen hat die Lebenshilfe erarbeitet. Sie sind unter folgender Adresse erhältlich:

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Ralffelsenstr. 18,
35043 Marburg, Tel.: 06421 / 491 – Fax: 06421 / 491 – 167
E-Mail: Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de, Internet: www.lebenshilfe.de

Härteprüfung nach SGB XII

Neu ist, dass der Gesetzgeber die bisherige Härteprüfung bei Unterhaltsansprüchen erwachsener Kinder zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 27. Lebensjahr nicht in das SGB XII übernommen hat. Bisher konnten Eltern in Härtefällen von den Unterhaltszahlungen (€ 26,- zuzüglich evtl. € 20,-) befreit werden. Diese Möglichkeit der Befreiung besteht nun nicht mehr.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz – und das gilt für Eltern aller volljährigen Behinderten – kann es in Anlehnung an die Rechtsprechung der Familiengerichte nur geben, wenn das bereinigte Einkommen beider Elternteile unter dem Selbstbehalt von € 1.000,- (eingeschlossen angemessene Mietkosten) liegt.

Freifahrt im Personennahverkehr

Aus gegebenem Anlass gehen wir hier auf die Erleichterungen für Schwerbehinderte im Personennahverkehr ein. Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos sind, erhalten im öffentlichen Personennahverkehr Freifahrt. Voraussetzung dafür ist, dass im Schwerbehindertenausweis eines der Merkzeichen „G“, „aG“, „H“, „Bl“ oder „Gl“ eingetragen ist. Das Versorgungsamt gibt bekanntermaßen für die Besitzer dieser Ausweise Wertmarken aus. Diese Wertmarken sind kostenlos für Behinderte mit dem Merkzeichen „H“ und „Bl“ im Ausweis. Für die übrigen werden Wertmarken gegen Zuzahlung von € 60,- für ein ganzes, gegen Zahlung von € 30,- für ein halbes Jahr ausgegeben.

Man versteht unter Nahverkehr:

1. Straßenbahn, Omnibus, U – und S – Bahn
2. Eisenbahn des Bundes (2. Wagenklasse), wenn sie in einem Verkehrsverbund einbezogen ist und mit Verbundfahrtscheinen benutzt werden kann,

3. Eisenbahnen des Bundes (2. Wagenklasse) in Zügen des Nahverkehrs im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schwerbehinderten

Zuschläge sind nicht frei. Spezielle Streckenverzeichnisse sind beim Versorgungsamt erhältlich. Ist auf der Vorderseite des Ausweises wegen der Notwendigkeit ständiger Begleitung ein "B" eingetragen, fährt die Begleitung immer kostenlos, auch über den Umfang der aufgeführten Strecken hinaus.

Mit freundlichen Grüßen

- Ihr LVEB -

<http://www.lveb-nrw.de/>

Abkürzungen:

BAG WfbM	Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen
BMGS	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVwerG	Bundesverwaltungsgericht
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
OTC (Arbeitsgruppe)	Over - The - Counter = über die Theke (zu verkaufende Arzneimittel)
OVG	Oberverwaltungsgericht
SGB V	Sozialgesetzbuch V: Gesetzliche Krankenversicherung
SGB X	Sozialgesetzbuch X: Verwaltungsverfahren
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII: Sozialhilferecht

Musterschreiben wegen rechtswidriger Anrechnung des Kindergeldes auf Leistungen der
Grundsicherung ab 01.01.2003

An:

.....
.....
.....
.....

....., den.....2005

Leistungen der Grundsicherung für, geb.

Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen fürrechnen Sie seit der Bewilligung der Leistungen das Kindergeld als Einkommen des behinderten Kindes an.

Das Kindergeld ist eine Steuervergünstigung für Eltern und diesen ähnlich gestellten Personen und wird auch an diese gezahlt.

Gemäß der Entscheidung des BVwerg vom 10.12.2004 – Az.: 5 B 47.04 und 5 C 25.02 vom 17.12.2003 ist das Kindergeld Einkommen dessen, an den es gezahlt wird.

Somit handelt es sich bei Ihrem Leistungsbescheid um einen rechtswidrig nicht begünstigenden Verwaltungsakt gem. § 44 Abs. 1 SGB X bzw. § 48 Abs. 2 SGB X.

Es wird beantragt, den Verwaltungsakt zu überprüfen und neu zu bescheiden ohne Anrechnung des Kindergeldes.

Bei der Nachzahlung beantrage ich eine Verzinsung von 4 %.

Mit freundlichen Grüßen